

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



Rechnungsprüfungsausschuss

## Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2018  
im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Michael Baumecker  
Herr Hans-Jürgen Akuloff  
Herr Thomas Czesky  
Herr Dirk Steinhausen

### Entschuldigt fehlten:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Andreas Muschinsky  
Herr Christian Grüneberg  
Herr Andreas Noack

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 18:07 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2018
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Beschlussvorlagen

6.1	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung	5-3668/18-III/1
7	Informationsvorlagen	
7.1	Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abrechnung der Bau- maßnahme Ackerbürgerhaus der Haushaltsjahre 2016 – 2017	5-3704/18-LR
7.2	Prüfung ausgewählter Maßnahmen für Investitionen im Produkt Brandschutz der Haushaltsjahre 2014 bis 2016	5-3705/18-LR
7.3	Bericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des Produktes 362010 Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2016	5-3706/18-LR
8	Anträge	

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende Herr Baumecker begrüßt alle Anwesenden zur 22. öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Tagesordnung wird für die heutige Sitzung angenommen.

### **TOP 2**

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2018**

Herr Baumecker teilt mit, dass keine Einwendungen zur Niederschrift vorliegen.

### **TOP 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Einwohner anwesend sind.

### **TOP 4**

#### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Es liegen keine Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

### **TOP 5**

#### **Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Anfragen der Verwaltung vor.

## **TOP 6** **Beschlussvorlagen**

### **TOP 6.1** **Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung ( 5-3668/18-III/1 )**

Herr Baumecker bittet um Einführung aus der Verwaltung.

Frau Wagner teilt mit, dass in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt diese neue Rechnungsprüfungsordnung erarbeitet wurde. Hintergrund ist die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppische Haushaltsführung, demzufolge ist bereits im Jahre 2009 die Kommunalverfassung geändert worden. Es war erforderlich, dass diese Regelungen, die dort enthalten sind, dann auch im Rahmen der Rechnungsprüfungsordnung berücksichtigt und diese überarbeitet wird. In der Beschlussvorlage sind im Grunde die wesentlichen Punkte aufgeführt, die in der neuen Rechnungsprüfungsordnung berücksichtigt werden mussten.

Ansonsten waren noch redaktionelle Veränderungen vorzubereiten. Grundlage für die Behandlung im Kreistag ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 12 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), der aussagt, dass die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus durch den Kreistag zu beschließen ist. Des weiteren teilt Frau Wagner mit, dass eine Synopse vorlag, aus der man ersehen kann, wie sich die Regelungen verändert haben.

Herr Baumecker bedankt sich für die Einführung.

Herr Steinhausen fragt nach der Notwendigkeit einer neuen Richtlinie, da die Kommunalverfassung alle pflichtigen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes regelt.

Herr Göbel informiert, dass § 3 der Rechnungsprüfungsordnung über die gesetzlichen Aufgaben hinaus regelt, welche Aufgaben durch den Kreistag übertragen werden sollen.

Herr Steinhausen äußert sich dazu, wenn unsere kommunalen GmbHs geprüft werden sollen, dann muss das im Gesellschaftervertrag enthalten sein, weil das GmbH-Recht über der Kommunalverfassung steht, das heißt dann müsste das auf beiden Seiten verankert sein, sonst funktioniert es nicht.

Frau Ritschel teilt mit, dass in den jeweiligen Gesellschafterverträgen die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes mit verankert sind und zwar resultiert es aus dem Haushaltsgrundsatzgesetz §§ 53 und 54.

Herr Akuloff bittet um Klärung zur rechtlichen Situation. Wir haben Kommunen ohne eigene Rechnungsprüfungsämter und diese lassen teilweise über Dienstleister die Arbeiten erledigen. Welche rechtlichen Konsequenzen hat das eigentlich bezüglich der Verteilung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes? Zum Beispiel, die Stadt Luckenwalde beabsichtigt in Schlieben die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erfüllen zu lassen. Wie erfolgt dann die Weisung der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf die Übertragung von weiteren Prüfungsaufgaben / -aufträgen? Wie soll das rechtlich ausgestaltet werden?

Frau Ritschel informiert, dass die Möglichkeit laut Kommunalverfassung besteht, dass die Gemeinden sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen können. Dazu muss die Gemeindevertretung einen Beschluss fassen. Mit dem Rechnungsprüfungsamt sind

Vereinbarungen zu treffen, in denen die einzelnen Prüfungsaufgaben nach § 102 BbgKVerf und Regelungen zu den Prüfungskosten festzulegen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Prüfungen vornimmt. Die durch das Amt Schlieben vorgenommenen Prüfungen beziehen sich nur auf § 102 und § 85 BbgKVerf (örtliche Prüfung). Die überörtlichen Prüfungen nach § 105 BbgKVerf obliegen den kreislichen Rechnungsprüfungsämtern.

Herr Göbel merkt an, dass sich dies auf die Städte und Gemeinden richtet, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt haben, wo dann die gesetzliche Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises besteht, die Prüfung durchzuführen.

Herr Steinhausen fragt zum § 3 Einzelpunkt 4 – die Prüfung der Wahrnehmung der Aufgaben, im Jobcenter Teltow-Fläming – nach, warum das geregelt ist, da der Landkreis Träger der Aufgaben ist.

Frau Ritschel informiert, dass im Landkreis zur Umsetzung der Aufgaben nach SGB II das Jobcenter gebildet worden ist. Träger dieser Aufgaben sind die Bundesagentur für Arbeit und der Landkreis. Prüfungsrechte für den Landkreis wurden nach SGB II vertraglich festgelegt. Diese Prüfungsaufgabe wird in § 102 BbgKVerf nicht explizit genannt und demzufolge handelt es sich hierbei um eine übertragende Aufgabe.

Herr Baumecker merkt an, dass es darum geht, dass wir die Aufgaben prüfen, deren Träger wir im Jobcenter sind. Wir prüfen nicht das ganze Jobcenter, sondern nur den Teil, den wir als Landkreis zu verantworten zu haben.

Herr Czesky bittet zum § 5 – Prüfverfahren - um eine vorher/nachher Erläuterung. Werden die Berichte nur noch im Rechnungsprüfungsausschuss bekannt gegeben und muss der Ausschuss einen Beschluss fassen, wenn der Kreistag informiert werden soll?

Frau Ritschel antwortet wie folgt, in der vorher gehenden Rechnungsprüfungsordnung, war festgelegt, dass nur der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung und die Berichte des kommunalen Prüfungsamtes - überörtlichen Prüfungen dem Kreistag bekannt gegeben worden sind. Jetzt nach der neuen Rechtslage ist es nach § 103 BbgKVerf so, dass sämtliche Prüfungsberichte dem Kreistag durch die Landrätin bekannt zu geben sind. Es ist ausreichend, wenn die Prüfungsberichte gegenüber dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden. Er entscheidet nach Brisanz der Berichte über die Vorlage im Kreistag.

Herr Steinhausen fragt nach, warum der Prüfbericht des Jahresabschlusses der Teltower Kreiswerke weder hier noch im Kreistag bekannt gemacht wurde?

Frau Ritschel teilt mit, dass bei dieser Prüfung die Zuständigkeit des Kreistages nicht gegeben ist. Hier hatten wir konkret den Auftrag von der TKW GmbH erhalten, den Jahresabschluss zu prüfen. Normalerweise ist es so, dass die Jahresabschlüsse der Gesellschaften von Wirtschaftsprüfern zu prüfen sind. Bei dieser Gesellschaft ist es im Gesellschaftervertrag geregelt, dass die Rechnungsprüfungsämter der einzelnen Gesellschafter abwechselnd den Jahresabschluss prüfen.

Herr Steinhausen merkt an, dass er dieses im § 1 nicht wieder finden würde, denn dort steht, wer sie beauftragt. Sie teilen mit, dass die Gesellschafter sie beauftragen, das passt nicht. Sie können sagen, die Landrätin hätte sie beauftragt, als Gesellschafterin, dann würde es wieder passen, aber wenn sie sagen die Gesellschaft hat sie direkt beauftragt, denn passt das nicht.

Herr Göbel teilt mit, dass außerhalb der Rechnungsprüfungsordnung und der Kommunalverfassung diese Festlegung getroffen wurde, dass im Wechsel die Gesellschafter der TKW GmbH die Jahresabschlussprüfung durchführen.

Man bedient sich einfach statt eines Wirtschaftsprüfers der Kompetenz der jeweiligen Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter, deshalb muss in der Rechnungsprüfungsordnung dies nicht geregelt werden.

Herr Steinhausen möchte rechtlich prüfen lassen, ob der Bericht dem Kreistag vor zu legen ist.

Frau Ritschel merkt an, dass hier unterschieden werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt hat Betätigungs- / Beteiligungsprüfungen durchzuführen. Das heißt, die Beteiligungsverwaltung wird geprüft, ob sie ihre Aufgaben vollständig wahrnimmt, das ist eine Pflichtaufgabe. Weiterhin erhalten wir Prüfaufträge von der Landrätin, wo bestimmte Bereiche in Gesellschaften zu prüfen sind wie z. B. die finanziellen Abwicklungen zwischen der Gesellschaft und dem Landkreis, die Vermögensdarstellung oder Entwicklung der Gesellschaft über mehrere Jahre. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften ist das Rechnungsprüfungsamt lt. Kommunalverfassung nicht zuständig.

Herr Baumecker möchte den Sachverhalt jetzt abkürzen. Wir müssen hier zwei Dinge trennen, einmal die pflichtigen Aufgaben, die sich aus der Rechnungsprüfungsordnung ergeben und die sogenannten freiwilligen Aufgaben, wie diesen Jahresabschluss der TKW mbH, der alle drei oder vier Jahre geprüft wird. Insofern spiegelt sich natürlich diese freiwillige Aufgabe, die das Rechnungsprüfungsamt aus dem Gesellschaftervertrag von der Landrätin übertragen bekommt, nicht in der Rechnungsprüfungsordnung wieder, weil das ein Sonderfall ist, der mit der eigentlichen Rechnungsprüfung oder mit der eigentlichen Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes nicht direkt zu tun hat.

Herr Steinhausen sieht sich, als Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss, über wirtschaftliche Risiken, die der Landkreis vielleicht hätte, auch bewusst in Unkenntnis gehalten.

Frau Wagner wehrt sich gegen die Wortwahl „bewusst in Unkenntnis gehalten werden“, da keine Verpflichtung zur Vorlage besteht. Sie kann sich auch erinnern, dass dieses Thema schon vor geraumer Zeit bearbeitet wurde, weil diese Fragestellungen auch immer wieder auftauchten. Es gab Schriftverkehr und Begründungen dazu, warum es so ist.

Herr Czesky merkt an, dass er nicht der Auffassung ist, da die Abgeordneten die Jahresabschlüsse der Gesellschaften sehen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses teilt mit, dass diese Information der Kreistag über die Beteiligungsverwaltung des Landkreises und den Beteiligungsbericht erhält. Wenn Diskrepanzen bestehen, muss man diese nicht konkret aus dem Jahresabschluss sehen, sondern in den Zahlen im Beteiligungsbericht.

Herr Baumecker sieht keine Probleme, dass wir diese geänderte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung nicht zur Annahme empfehlen können.

Herr Steinhausen bittet um Information zur 4.1 – Arbeitsweise und Befugnis des Rechnungsprüfungsamtes. Ist es nicht immer so, dass die Amtsleiter für die Organisation, Geschäftsverteilung und für die Planung verantwortlich sind? Oder ist das jetzt etwas spezielles, dass nur das Rechnungsprüfungsamt hat?

Frau Ritschel informiert, dass das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Kreistag verantwortlich und ihm auch direkt unterstellt ist. Das heißt, dass die Organisation, wie führe ich die Prüfung durch, wer macht die Prüfung, wann erfolgt die Prüfung usw. der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes obliegt. Die Landrätin kann dem Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsauftrag erteilen, aber die Entscheidung über den Zeitpunkt der Durchführung, den Umfang der Prüfung sowie den Einsatz der Prüfer liegt in der Zuständigkeit der Amtsleiterin.

Damit wird mit Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die Vorlage dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	0

## **TOP 7** **Informationsvorlagen**

### **TOP 7.1**

#### **Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme Ackerbürgerhaus der Haushaltsjahre 2016 – 2017 (5-3704/18-LR)**

Frau Ritschel erläutert den Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme Ackerbürgerhaus der Haushaltsjahre 2016 – 2017.

Frau Gurske teilt anhand der Stellungnahme mit, dass die erforderlichen Umbuchungen in der Zwischenzeit vorgenommen worden sind. Auch die Anmerkung zur Abrechnung des Ingenieurbüros wird beachtet. Die angezeigten Mängel wurden anerkannt und behoben.

Herr Ferdinand merkt an, dass im Bericht hinter den Beanstandungen immer die Kämmerei als verantwortliche Stelle steht. Die Fachämter sind jedoch für die Angabe der korrekten Konten zuständig. Zu dem Punkt 3 Rückbuchung Anlagevermögen, ein kleiner Hinweis von der Kämmerei. Solange der Jahresabschluss noch nicht mit Jahresabschlussbuchungen begonnen wurde, das ist für den JAB 2016 tatsächlich der Fall, wird erst auf Anlagen im Bau und nicht auf das letztendlich zu aktivierende Bestandskonto gebucht.

Herr Steinhausen und Herr Czesky fragen nach den Gesamtkosten für das Ackerbürgerhaus und einer Gegenüberstellung der Auftrags- und Abrechnungssummen.

Frau Leistner erklärt, dass diese Zahlen in der Tabelle vom Bericht (S. 3 oben) ersichtlich sind.

Sie informiert, dass die Aufstellung für die Gesamtkosten des Ackerbürgerhauses dem Protokoll nachgereicht wird:

Die Gesamtkosten der Außenhülle des Gebäudes einschließlich der Abbrucharbeiten des Lagers und des Schuppen sowie Gestaltung des Vorplatzes und Außenanlagen beträgt 481.778,12 €. Davon belaufen sich die Zuwendungen vom Bund auf 281.005,41 € und vom Land auf 37.467,39 €. Der Eigenanteil beträgt somit 163.305,32 €. Diese Baumaßnahme wurde in den Jahren 2011 bis 2013 durchgeführt.

Der Innenausbau erfolgte in den Jahren 2016/2017 und wurde ohne Zuwendungen finanziert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 231.588,17 €.

### **TOP 7.2**

#### **Prüfung ausgewählter Maßnahmen für Investitionen im Produkt Brandschutz der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 ( 5-3705/18-LR )**

Frau Ritschel erläutert den Bericht über die Prüfung ausgewählter Maßnahmen für Investitionen im Produkt Brandschutz der Haushaltsjahre 2014 bis 2016.

Herr Czesky fragt zu Punkt 4.1 nach, warum erfolgte keine Abnahme der Erd-, Maurer-, Putz- und Betonarbeiten?

Frau Leistner reicht die folgende Antwort zur Frage zu Punkt 4.1 - keine Abnahme bei Erd-, Maurer-, Putz- und Betonarbeiten dem Protokoll nach.

Gemäß VOB/B § 12 Abs. 5. Nr.2 gilt die Leistung als abgenommen, sofern der Auftraggeber die Anlage in Benutzung nimmt. Ist die Anlage in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Nutzungsbeginn als erfolgt.

Herr Steinhausen bittet um Klärung des Punktes 4.3, die Prüfung der Rechnungslegung und der Bauabnahme hat keine Beanstandungen ergeben, aber gleichwohl in der Bauakte war keine Baubehinderungsanzeige, legt man die nicht gleich in die Bauakte ab?

Frau Leistner antwortet, dass der Hinweis von Frau Ritschel sich auf die Abnahme bezieht, dass dies so spät erfolgt ist. Erst nach Abnahme läuft die Gewährleistungsfrist und das ist nicht schädlich für den Landkreis.

### **TOP 7.3**

#### **Bericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des Produktes 362010 Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2016 (5-3706/18-LR)**

Frau Ritschel erläutert den Bericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten des Produktes 362010 Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2016.

Frau Gurske teilt mit, dass die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes immer einen Lerneffekt hat und die Arbeit unserer Kollegen qualifizieren soll. Für die Nachberechnung ist ein gesondertes Formblatt sowie eine Checkliste erstellt worden.

Frau Gurske möchte zur Entlastung ihrer Mitarbeiter erklären, dass es sicherlich auch systematische Fehler sind, z. B. der Vermerk auf dem Abrechnungsblatt, aber auch dass die Rückforderungen auf einem separaten Konto zu buchen sind.

Herr Steinhausen und Herr Czesky haben Nachfragen zur Prüfungsstichprobe, zur Nachbewilligung von Mitteln in Höhe von 1,5 T€ und zu den Rückforderungen von Mitteln.

Frau Ritschel wird gesondert zu den Fragen etwas zum Protokoll geben. Zur Klarstellung werden nach Rücksprache mit der Prüferin folgende Informationen nachgereicht:

- Es wurde ein Stichprobenvolumen von 421,1 T€ von insgesamt Aufwendungen in Höhe von 758,5 T€ = 55,5 % geprüft.

- Durch das Fachamt erfolgte eine Dokumentation der Prüfung der Verwendungsnachweise und der Rückforderungen.
- Die geprüften Mittel wurden zweckentsprechend verwandt.
- Von den ausgereichten 758,5 T€ wurden Rückforderungen in Höhe von insgesamt 16,4 T€ durch das Fachamt veranlasst.
- Die Rückforderungen entsprachen formell jedoch nicht dem vom Zuwendungsrecht vorgeschriebenen Rückforderungsbescheiden.
- Die 2018 für 2016 vorgenommene Nachbewilligung von 1,5 T€ entsprach nicht der im Zuwendungsrecht festgelegten Verfahrensweise, jedoch war auch hier eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgt.

Die vom RPA festgestellten Mängel (wie falsches Buchungskonto, Verstöße gegen Richtlinie und Allgemeine Nebenbestimmungen des Zuwendungsrechts usw.) haben keine finanziellen Auswirkungen.

### **TOP 8** **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Luckenwalde, den 24.01.2019

---

Michael Baumecker

Der Vorsitzende